

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberschöna nach dem SächsKitaG

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberschöna nach dem SächsKitaG beschlossen:

§ 1 Träger

Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Oberschöna sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem SächsKitaG.

§ 2 Aufgaben der Kindertageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem SächsKitaG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Eine Betreuung während der Unterrichtszeit ist nicht möglich. Schulkinder können in der Ferienzeit erhöhte Betreuungszeiten als in der Schulzeit erwerben.
- (3) Näheres wird durch die Gemeinde für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgaben der verfügbaren Plätze und laut § 4 SächsKitaG offen. Kinder mit Integrationsbedarf können nur in den dafür vorgesehenen Kindereinrichtungen der Gemeinde Oberschöna lt. Betriebserlaubnis aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde und den Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten dieser Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (3) Die Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung sind in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme vorzunehmen.

- (4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Oberschöna ihren Wohnsitz haben, in der die betreffende Tageseinrichtung auch ihren Sitz hat. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden sollen.
- (5) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das außerhalb der Gemeinde Oberschöna seinen Wohnsitz hat, muss die Herkunftsgemeinde den Platz nach den Regelungen des SächsKitaG finanzieren.
- (7) Jedes Kind muss nach § 7 SächsKitaG unmittelbar, jedoch max. 3 Wochen vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. Zudem ist der erforderliche Nachweis zu den Schutzimpfungen i.S. § 7 (1) SächsKitaG oder die Erklärung, dass die Erziehungsberechtigten den Schutzimpfungen nicht zugestimmt haben, durch die Erziehungsberechtigten zu übergeben.
- (8) Sofern die Erziehungsberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (3) SGB VIII beantragen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages dem Träger mitzuteilen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtung zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (10) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Gemeinde Oberschöna sind grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (11) Für die Eingewöhnung zur Erstaufnahme in der Kinderkrippe oder dem Kindergarten sind 10 Tage kostenlos vorgesehen. Diese Eingewöhnungstage können nach Absprache mit der Leiterin der Einrichtung in einem Zeitraum von max. 3 Wochen genutzt werden.
- (12) Die Änderungen des Wohnsitzes, Namensänderungen oder Änderungen in den Familienverhältnissen sowie Telefonnummern sind der Leitung der Kindereinrichtung durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (13) Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Maßgebend für den fälligen Elternbeitrag ist das Alter des Kindes zu Beginn des Monats.
- (14) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einem Kindergarten in den Hort der Gemeinde Oberschöna und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am 1. des Monats, so wird für diesen Monat die Gebühr anteilig in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erhoben.
Der Vertrag für Hortkinder endet i.d.R. mit der Beendigung der 4. Klasse. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (15) Im Bedarfsfall können Gastkinder nach Absprache mit der Leiterin der Kindereinrichtung in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 (2) SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.
Dafür sind die entsprechenden Gastkindergebühren lt. Gebührensatzung der Gemeinde Oberschöna über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen zu bezahlen.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringezzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des SächsKitaG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen und an Wochenenden sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtung kann sich, entsprechend der Nachfrage der Eltern, ändern. Dazu trifft die Gemeinde in Abstimmung mit dem Elternbeirat und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Entscheidung und gibt diese den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ kann jede Einrichtung Schließzeiten festlegen. Diese sind in der Hausordnung festgeschrieben. Bei dringendem Bedarf ist für diesen Zeitraum nach Absprache mit der Leiterin die Betreuung in einer anderen Einrichtung der Gemeinde Oberschöna möglich. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz, wenn eine Dringlichkeit nicht schriftlich nachgewiesen werden kann.

- (4) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffenden Einrichtungen werden durch die Gemeinde festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Erziehungsberechtigten zu den Betreuungszeiten und zu den gewöhnlichen Hol- und Bringeziten festzulegen.
- (6) In den Einrichtungen werden für die Krippenkinder und Kindergartenkinder im Rahmen der Öffnungszeiten tägliche Betreuungszeiten von 4,5 Stunden, bis zu 6 Stunden und bis zu 9 Stunden angeboten.
Für Hortkinder werden Betreuungszeiten von bis zu 2 Stunden, bis zu 5 Stunden und bis zu 6 Stunden angeboten.
- (7) Für zusätzliche Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Mehrbetreuung orientiert sich am Bedarf der Erziehungsberechtigten und sollte in Relation zu den verschiedenen angebotenen Betreuungszeiten stehen.
- (8) Ein erhöhter Betreuungsbedarf im Hort, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Erziehungsberechtigten dem Träger anzuzeigen. Die damit verbundenen Mehrbetreuungskosten sind von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.
- (9) Die Einrichtung kann Kernzeiten für die Betreuung festlegen. Diese sollte in der Kinderkrippe und im Kindergarten die Zeit zwischen 9.00 und 11.30 Uhr umfassen.
- (10) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (11) Krippenkinder und Kindergartenkinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 9.00 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.
- (12) In den Schulferien und an schulfreien Tagen werden die Betreuungszeiten des Frühhortes und der Nachschulbetreuung zusammengelegt.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. der Verabschiedung der Kinder durch die Erzieher.
- (2) Krippen- und jüngere Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten. Sollen ältere Kindergarten- oder Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor der schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung.

- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich (bis spätestens 8.00 Uhr) der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6 Elternbeirat

- (1) Für die Tageseinrichtung ist nach dem SächsKitaG ein Elternbeirat zu bilden, der nach § 6 SächsKitaG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken und beteiligt werden soll.
- (2) Die Elternversammlung, die mindestens einmal jährlich durch die Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen ist, wählt bis spätestens Ende Oktober aus ihrer Mitte den Elternbeirat. Aus jeder Gruppe sollte mindestens ein, insgesamt aber nicht mehr als zwei Vertreter pro Gruppe gewählt werden. Aus den gewählten Vertretern wird ein Vorsitzender gewählt. Die gewählten Vertreter sind allen Eltern in der Kindertageseinrichtung vom Elternrat bekannt zu geben.
- (3) Der Elternrat unterstützt sowohl die pädagogische Arbeit der Erzieherinnen als auch die Öffentlichkeitsarbeit der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung des Datenschutzes und einzuhaltender gesetzlicher Vorgaben.
- (4) Die gewählten Elternvertreter haben gegenüber dem pädagogischen Personals und der gesamten Elternschaft der Einrichtung eine Informationspflicht zu erfüllen.

§ 7 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller geplanten Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.Träger ist die Unfallkasse Sachsen. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

- (2) Für Sachschäden ohne Fremdeinwirkung und für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an die Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 8 Elternbeitrag für die Nutzung und sonstige Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Träger ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren (z.B. Gebühren für stundenweise Betreuung oder Mehrstunden) oder Gebühren für sonstige Angebote i.S. § 15 (4) SächsKitaG zu erheben (Fahrgelder, Eintrittsgelder bei Ausflügen o.ä.)
- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Werden durch die Erziehungsberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Erziehungsberechtigten wiederholt unentschuldigt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Erziehungsberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

- (5) Die Wiederaufnahme von Kindern ist nur im Rahmen der Kapazität, nach Begleichung der Zahlungsrückstände möglich.
- (6) Die Gemeinde und die Erziehungsberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 10 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge haben die Erziehungsberechtigten nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch die Gemeinde werden daher folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert: a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Anschrift der Arbeitsstelle und Familienstand sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, b) Elternbeitrag, c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem SächsKitaG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (3) Der Träger darf, für die Zusammenarbeit mit der Grundschule die gemäß Absatz 1 Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten weitergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15.06.1998 außer Kraft.

Oberschöna, den 11.03.2016

Rico Gerhardt
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oberschöna, den 11.03. 2016

Rico Gerhardt
Bürgermeister

Siegel